

Der Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG, das wegen der lebensbedrohlich schlechten Versorgungslage in Afghanistan gewährt worden war, ist rechtmäßig. Zumindest in Kabul ist für einen zurückkehrenden alleinstehenden, gesunden jungen Tadschiken eine hinreichende Versorgung gegeben.

(Amtlicher Leitsatz)

5 A 694/06

VG Hamburg

Urteil vom 20.10.2008

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen.

Der am ...1979 in Masar-e-Sharif geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 24. Januar 1999 gemeinsam mit seiner damaligen Ehefrau, Frau ..., in das Bundesgebiet ein. Frau ... ist psychisch erkrankt. Die drei Kinder des Klägers und seiner ehemaligen Ehefrau sind in einer Pflegefamilie untergebracht. Der Kläger hält zu diesen regelmäßig Kontakt. Der Kläger hat derzeit eine neue Lebensgefährtin, Frau ..., mit der er seit dem ...2004 religiös verheiratet ist. Für eine standesamtliche Heirat fehlen derzeit verschiedene Dokumente. Ein diesbezügliches Verfahren ist vor dem Oberlandesgericht Hamburg anhängig. Die beiden Kinder des Klägers aus dieser Verbindung leben bei

dem Kläger und Frau ..., wobei das erste Kind juristisch kein Kind des Klägers ist, da insoweit die Frist zur Ehelichkeitsanfechtung versäumt wurde. Der Kläger ist derzeit im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gültig bis Januar 2010.

Der Kläger stellte am 23. Januar 2001 einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Zur Begründung gab er an, dass sein Vater ... versteckt habe und die Taleban sich deshalb rächen wollten. Sein Schwiegervater sei von den Taleban zusammengeschlagen worden. Mit Bescheid vom 17. September 2001 (Az.: 22632729-423) lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, das seit dem 1. Januar 2005 die Bezeichnung Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trägt, den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG ab und stellte zugleich fest, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG hinsichtlich Afghanistan gegeben sei, „weitere Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG“ jedoch nicht vorlägen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass der Kläger auf sich allein gestellt wegen der schlechten Versorgungslage keine Existenzmöglichkeit habe. Aufgrund der anhaltenden Kämpfe und der bestehenden Dürre käme es zu großen Flüchtlingsbewegungen und auf Unterernährung zurückzuführenden tausenden von Todesfällen.

Am 15. Mai 2006 leitete das Bundesamt ein Verfahren auf Widerruf der oben genannten Feststellung ein und teilte dem Kläger mit Schreiben vom 16. Mai 2006 mit, dass die Versorgungslage im Raum Kabul sich derart geändert habe, dass keine Nahrungsmittelknappheit mehr bestünde. Es werde daher beabsichtigt, den Abschiebungsschutz zu widerrufen.

Der Kläger ist dem mit Schriftsatz vom 24. Mai 2006, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (Bl. 18 d. Asylakte), entgegengetreten.

Das Bundesamt widerrief mit Bescheid vom 28. Juni 2006 (Gesch.-Z.: 5213426-423) die Feststellung des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG aus dem Bescheid vom 17. September 2001 und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach „§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG“ nicht vorliegen. Entsprechend dem Aktenvermerk wurde der Bescheid am 29. Juni 2006 zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 14. Juli 2006 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung führt er unter Bezugnahme auf verschiedene Pressemitteilungen aus, die Situation in Afghanistan sei

genauso gefährlich wie in den Zeiten der Taleban. Zudem bezieht er sich auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2008 (Az.: 6 A 10749/07).

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 2006, Az. 5213426-423, aufzuheben.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 25. Juli 2006 (Bl. 20 d. A.) ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 29. September 2008 ist der Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Insoweit wird wegen der weiteren Einzelheiten auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Das Gericht konnte trotz Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 2008 verhandeln und entscheiden, weil die Beklagte ordnungsgemäß geladen und bei der Ladung hierauf hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

II.

Soweit der Kläger sich gegen die Feststellung im Bescheid vom 28. Juni 2006 wendet, dass die Voraussetzungen des „§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG“ nicht vorliegen, legt das Gericht den Klagantrag unter Würdigung des klägerischen Vorbringens im Hinblick auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Streitgegenstand bei Anträgen auf Gewährung von Abschiebungsschutz (Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43.07, juris) dahingehend aus (§ 88 VwGO), dass der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 4, 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

III.

Die so verstandene Klage ist zulässig.

Soweit die Klage gegen die im Bescheid vom 28. Juni 2006 getroffene Feststellung, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG lägen nicht vor, gerichtet ist, steht ihr insbesondere nicht die Bestandskraft des Bescheides vom 17. September 2001 entgegen. Soweit die Beklagte diesen hinsichtlich der Feststellung von „weiteren“ Abschiebungsverboten nach § 53 AuslG nicht widerrufen haben sollte - der Widerruf ist dem Wortlaut nach nur hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG) erfolgt - handelt es sich bei den Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG jedenfalls um einen sog. negativen Zweitbescheid, der eine eigenständige Regelung enthält (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. - 2008, zu § 51 Rn. 40 f.; Kopp/Ramsauer, zu § 35 Rn. 55; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Auflage - 2008, § 11 Rn. 56). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Widerruf allein die Feststellung nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG erfasst oder darüber hinaus noch die weiteren Feststellungen zu § 53 AuslG.

IV.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Widerruf der Feststellung nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. (nachfolgend unter 1.). Dem Kläger steht zudem kein Rechtsanspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 AufenthG, hilfsweise der Voraussetzungen des § 60 Abs. 4, 5 oder 7 Satz 1 AufenthG zu; auch insoweit ist der angefochtene Bescheid vom 28. Juni 2006 daher nicht zu beanstanden, vgl. § 113 Abs. 5 VwGO (nachfolgend unter 2.). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist jeweils die mündliche Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

1. Der Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG) durch den Bescheid vom 28. Juni 2006 ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 3 Halbsatz 2 AsylVfG. Diese Ermächtigung erstreckt sich über den ausdrücklich geregelten Fall des Widerrufs der nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG getroffenen Feststellungen hinaus auch auf den Widerruf einer nach der Vorgängervorschrift des § 53 AuslG getroffenen Feststellung (vgl. Urteil VG Hamburg vom

6.5.2008 - 10 A 100/08, juris). Demgemäß ist gemäß § 73 Abs. 3 Halbsatz 2 AsylVfG die Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG) ist danach dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht (mehr) vorliegen (nachfolgend a.). Es kann dahingestellt bleiben, ob im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.6.2008 (Az. 10 C 43.07, juris), wonach es sich bei dem Antrag auf Gewährung eines allein auf nationalem Recht beruhendem Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 4, 5 oder 7 S. 1 AufenthG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt, im Rahmen eines Widerrufverfahrens der Widerruf nur möglich ist, wenn die Voraussetzungen der § 60 Abs. 4, 5 oder 7 S. 1 AufenthG insgesamt nicht vorliegen. Denn vorliegend sind auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 sowie § 60 Abs. 4 AufenthG nicht gegeben (nachfolgend b.).

Da der Widerruf nicht die Anerkennung als Flüchtling betrifft, kommt eine Aussetzung des hiesigen Verfahrens im Hinblick auf die durch das Bundesverwaltungsgericht mit Bezug auf Art. 11 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie - QRL) dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen (B. v. 7.2.2008 - 10 C 33/07, juris) nicht in Betracht.

a. Nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ist eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers bei Rückkehr nach Afghanistan gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht gegeben.

Bei der nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorzunehmenden Prognose einer Gefährdung des Klägers ist der Maßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen. Dies gilt - anders als im Rahmen der Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling (vgl. zur Rechtslage insoweit: BVerwG, Urt. v. 18.7.2006 - 1 C 15.05, BVerwGE 126, 243) - auch dann, wenn der Ausländer bereits vor Einreise ins Bundesgebiet Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit erlitten hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95, juris; GK AuslR, Stand Dezember 2000, zu § 53 Rn. 93 ff.). Zudem lägen die Voraussetzungen unter denen im Rahmen der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Flüchtling bei sog. Vorverfolgung ein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden wäre, vorliegend nicht vor. Denn der Kläger hat nach seinen eigenen Angaben Afghanistan Ende 1998 nicht aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage, sondern wegen einer befürchteten Verfolgung durch die Taleban verlassen. Der

zunehmend zur Begründung des Abschiebungsschutzes geltend gemachte Umstand (schlechte Versorgungslage), steht in keinem inneren Zusammenhang zu dem die Ausreise begründenden Umstand (Furcht vor Verfolgung durch die Taleban).

Im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist zudem zu beachten, dass Gefahren in einem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, nach § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG regelmäßig nur im Rahmen der Entscheidung der obersten Landesbehörde über einen Abschiebestopp nach § 60a AufenthG Berücksichtigung finden. Eine verfassungskonforme Auslegung, in der ausnahmsweise aus einer allgemeinen Gefahr eine erhebliche konkrete Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hergeleitet wird, setzt voraus, dass anderenfalls der Ausländer gleichfalls sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.2006 - 1 C 18.05, BVerwGE 127, 33 - ständige Rechtsprechung). Die extreme Gefahrenlage ist insbesondere geprägt durch einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad und die - freilich nicht mit dem zeitlichen Verständnis eines sofort bei oder nach der Ankunft eintretenden Ereignisses gleichzusetzende - Unmittelbarkeit eines Schadenseintrittes.

Eine solche extreme Gefahrenlage liegt für den Kläger als alleinstehenden gesunden Tadschiken bei einer Rückkehr nach Afghanistan jedenfalls im Raum Kabul derzeit nicht vor (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 14.6.2002 - 1 Bf 38/02.A, 1 Bf 37/02.A; bestätigt durch Beschluss vom 24.10.2002 - 1 Bf 67.98.A, Urt. vom 22.11.2002 - 1 Bf 154/02.A, 1 Bf 155/02.A, 1 Bf 156/02.A, Urt. v. 11.4.2003 - 1 Bf 104/01.A; OVG Münster, Urt. v. 28.2.2008 - 20 A 2375/07.A; OVG Bautzen, Urt. v. 23.8.2006 - A 1 B 58/06; VGH Kassel, Urt. v. 7.2.2008 - 8 UE 1913/06.A; VG Ansbach, Urt. v. 26.11.2007 - AN 11 K 07.30671, alle juris):

Die Sicherheitslage im Raum Kabul ist aufgrund der ISAF-Präsenz im regionalen Vergleich zufriedenstellend, wenn auch weiterhin fragil (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.3.2008). Sie wird vom United High Commissioner for Refugees (UNHCR) für freiwillige Rückkehrer im Wesentlichen als „ausreichend sicher“ bezeichnet. Insoweit kommt es zwar insbesondere in Kabul zu Attentaten, Überfällen und Übergriffen. Diese sind jedoch in der Regel gegen Angehörige der ISAF-Truppen oder Repräsentanten staatlicher Organe, insbesondere der Polizei gerichtet. Hierbei sind auch Opfer in der Zivilbevölkerung zu beklagen. Dennoch erreichen die Auswirkungen von Attentaten, Übergriffen und Überfällen nicht eine Häufigkeit und Intensität, die gemessen an der Gesamtbevölkerung in diesem

Gebiet, eine erhebliche individuelle Gefahr bzw. eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib und Leben des Klägers begründet.

Die allgemeinen Lebensbedingungen, insbesondere auch die Versorgungslage im Raum Kabul bieten für die Rückkehr eines alleinstehenden, gesunden, jungen afghanischen Tadschiken auch dann keinen Grund für die Annahme, alsbald schwerste Beeinträchtigungen erleiden zu müssen, wenn er - wie der Kläger - über keine weiteren Verwandten in Afghanistan verfügt. Zwar ist die Situation für Rückkehrer keinesfalls frei von Gefahren. Dies ist jedoch im Hinblick auf die oben dargestellten Anforderungen an allgemeine Gefahren nicht hinreichend. Insoweit wird auf die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 28. Februar 2008 (20 A 2375/07.A, Rn. 44 - 74, juris), die das Gericht teilt, ergänzend Bezug genommen. Hieran hält das Gericht auch unter Einbeziehung der neuesten Berichte über die Versorgungslage in Afghanistan (NZZ v. 6.3.2008, DPA in Pressespiegel Afghanistan AI - Mai 2008 - vom 6.3.2008, Focus vom 2.5.2008, DPA in Pressespiegel Afghanistan AI - August 2008 - vom 18.5.2008, 29.5.2008 und 13.6.2008) fest. Danach sind die Lebensmittelpreise in Afghanistan drastisch gestiegen und es ist zu Engpässen bei der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gekommen. Als Reaktion hierauf hat das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen ab März 2008 Nahrungsmittelhilfe gegeben, wobei erstmalig auch Lebensmittel in Städten verteilt wurde. Aufgrund der Maßnahmen der Vereinten Nationen konnte zur Überzeugung des Gerichts die Versorgungslage so stabilisiert werden, dass insbesondere im Raum Kabul eine noch hinreichende Versorgung an Lebensmitteln sicher gestellt ist. Dem entspricht, dass trotz der umfangreichen Beobachtung der Presse Berichte über eine völlig unzureichende und daher lebensbedrohlich endende Versorgungslage bei fehlender internationaler Hilfe ausgeblieben sind. Soweit das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Urteil vom 6. Mai 2008 die Lage für einen zurückkehrenden jungen Mann anders beurteilt, liegt dies im Wesentlichen an dem Umstand, dass das Gericht dort davon ausgegangen ist, dass der Rückkehrer aus dem Volk der Hazara voraussichtlich keine Arbeit wird finden können. Dies hält das Gericht für den Kläger hingegen nicht für wahrscheinlich. Der Kläger ist Tadschike, hat vor seiner Ausreise aus Afghanistan die 12-jährige Schulzeit mit dem Abitur abgeschlossen und anschließend 1 ½ Jahre Medizin studiert. Im Bundesgebiet arbeitet er als Pizzabäcker und bereitet sich auf eine Prüfung als Taxifahrer vor. Er spricht Dari und ist gesund. Trotz der enormen Probleme auf dem Arbeitsmarkt dürfte es ihm aufgrund seiner Bildung und Flexibilität zumindest teilweise auch möglich sein, Gelegenheitsarbeiten zu finden.

Der Kläger wird auch nicht deshalb gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert, weil er den Verhältnissen seines Ursprungslandes durch seinen ca. 10 Jahre dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet entfremdet wäre. Der Kläger ist Ende 1998 aus Afghanistan ausgereist. Zu diesem Zeitpunkt war er 19 Jahre alt, hatte seine Schulausbildung abgeschlossen und war bereits im Studium. Er hält nach seinen eigenen Angaben telefonisch Kontakt zu seiner Familie in Pakistan, bewegt sich auch im Bundesgebiet in einem zumindest teilweise afghanisch geprägten Umfeld und spricht Dari.

c. Auch die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 4 und 5 AufenthG, die dem Kläger ebenfalls ein (ausschließlich im nationalen Recht begründetes, gleichwertiges) Abschiebungsverbot gewähren, sind ersichtlich nicht gegeben. Denn es liegt weder ein Auslieferungersuchen gegen den Kläger vor, noch droht dem Kläger im Zielstaat eine Maßnahme, die der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht („zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse“). Beeinträchtigungen, die sich aus den Umständen der Abschiebung, und der persönlichen Situation des Ausländers, insbesondere dem Schutz von Ehe und Familie ergeben, sind hingegen nicht im Asylverfahren, sondern von der für den Vollzug der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.4.1997, 9 C 38.96, InfAuslR 97 S. 341 ff.; BVerwG, Urt. v. 11.11.1997, BVerwGE 105, 322; BVerwG v. 25.11.1997, BVerwGE 105, 383; Hailbronner, Ausländerrecht, a.a.O. zu § 60 Rn. 118, 198; Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht - GK - Stand Dezember 2000, zu § 53 AuslG 1990 Rn. 173 ff.).

2. Dem Kläger steht kein Rechtsanspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 AufenthG (nachfolgend a.), hilfsweise der Voraussetzungen des § 60 Abs. 4, 5 oder 7 Satz 1 AufenthG (nachfolgend b.) zu.

Das Bundesamt ist zunächst grundsätzlich materiellrechtlich berechtigt, zusammen mit dem Widerruf auch eine Feststellung über das Vorliegen etwaiger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG zu treffen. Rechtsgrundlage ist insoweit eine Rechtsanalogie zu den Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 3 S. 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 3 AsylVfG. Diesen Vorschriften, die übereinstimmend anordnen, dass in bestimmten Phasen des Asylverfahrens eine Feststellung betreffend § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG zu treffen ist oder früher ergangene Feststellungen aufzuheben sind, lässt sich als gemeinsamer Leitgedanke entnehmen, dass in den Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung oder Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen über die Rechts-

stellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 beantragen (vgl. § 1 Abs. 1 AsylVfG) oder beantragt haben, eine umfassende, alle Arten des Schutzes einbeziehende Entscheidung ergehen soll. Es soll namentlich auch nach Beendigung des Asylverfahrens nicht offen bleiben, ob und in welcher Form dem Ausländer Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder 7 AufenthG gewährt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.2.1996 - 9 C 145/95, juris).

a. Dem Kläger steht kein Rechtsanspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 AufenthG zu. Es wird weder geltend gemacht, noch ist dies für das Gericht ersichtlich, dass für den Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder er in Afghanistan wegen einer Straftat gesucht wird und die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe besteht (§ 60 Abs. 3 AufenthG).

Der Kläger ist bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsort Kabul zudem keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ausgesetzt. Mit dieser Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber die sich aus Art. 18 i.V.m. Art. 15 lit. c QRL ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines „subsidiären Schutzstatus“ bzw. „subsidiären Schutzes“ (vgl. Art. 15 - 18 und 24 QRL) aufgegriffen und in nationales Recht umgesetzt. Ein bewaffneter Konflikt begründet dabei ein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist. Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, ist Art. 3 der Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das zur Präzisierung erlassene Zusatzprotokoll II von 1977 zu berücksichtigen. Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt jedenfalls dann vor, wenn die Kampfhandlungen von einer Qualität sind, wie sie u.a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind. Hingegen liegt ein bewaffneter Konflikt nicht vor, wenn lediglich innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen gegeben sind. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c QRL nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind. Zudem ist der Zweck der Schutzgewährung zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43.07, S. 13).

Gemessen an den vorstehenden Grundsätzen ist der Kläger im Falle der Rückkehr nach Kabul, als seinem Herkunftsort keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines bewaffneten Konflikts i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ausgesetzt. Insoweit müssten die von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ausgehenden (allgemeinen) Gefahren jedenfalls eine solche Gefahrendichte aufweisen, dass alle Bewohner des betroffenen Gebietes hiervon ernsthaft persönlich (individuell) betroffen sind, oder individuelle Gründe für eine besondere Gefährdung gerade des Klägers sprechen. Hierbei sind allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge eines bewaffneten Konflikts sind - etwa eine Verschlechterung der Versorgungslage - nicht mit einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43.07 S. 19; Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union - Drs. 16/5065 zu § 60 Abs. 7 AufenthG - S. 187). Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Kläger bei einer Rückkehr nach Kabul keiner erheblichen individuellen Gefahr bzw. keiner ernsthaften individuellen Bedrohung für Leib und Leben ausgesetzt. Die Anschläge in Kabul treffen wie dargelegt ganz überwiegend Angehörige der Polizeikräfte sowie der internationalen Schutztruppen (AA vom 7.3.2008; vgl. ai Pressespiegel Afghanistan vom November 2007 und Februar 2008). Soweit Angehörige der Zivilbevölkerung unter den Opfern der Anschläge zu beklagen sind, ist deren Zahl gemessen an der Gesamtbevölkerung in Kabul gering. Eine Erhöhung der allgemeinen Gefahren für den Kläger als Tadschiken oder aus sonstigen individuellen Gründen ist nicht ersichtlich.

Da somit bereits keine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG sowie Art. 15 Buchst. c) QRL gegeben ist, kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger in einem anderen Teil seines Herkunftslandes in zumutbarer Weise Schutz i.S.d. § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 QRL finden könnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.5.2008 - 10 C 11.07).

b. Dem Kläger steht auch kein Rechtsanspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 4, 5 oder 7 Satz 1 AufenthG zu. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter IV. 1 verwiesen.